

Infoveranstaltung am 4.6.2014

I. Gemeinnützigkeitsrecht

Insbesondere Neuerungen
Ingo Graffe

II. Spendenrecht

Ausgewählte Fallbeispiele
Rainer Riedel

III. Fragerunde

Problemlagen aus der Finanzamtspraxis
Christina Wirtz, Harald Scherer

„Alleinflug nach einer Flugstunde“

⇒ Broschüre
STEUERTIPP Gemeinnützige Vereine
Neuaufgabe bis Jahresmitte
www.fm.rlp.de



§ 60 AO Gesetzliche „Mustersatzung“ (seit 2008)

⇒ Beispiel **fehlerhafter** Satzung:

§ ... Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins... ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen **erst nach Einwilligung des Finanzamts** ausgeführt werden



⇒ Beispiel **gesetzeskonformer** ✓ Satzung:

§ ... Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen **an den Verein XY**, der es ausschließlich u. unmittelbar für **Sport, Musik usw....** zu verwenden hat.

⇒ **Korrektur erst bei nächster Satzungsänderung!**



Ehrenamtsstärkungsgesetz - Pauschalen erhöht

alt bis 2012	neu seit 2013
<u>§ 3 Nr. 26 EStG</u> Übungsleiterpauschale 2.100 € (jährl.)	2.400 €
<u>§ 3 Nr. 26a EStG</u> Ehrenamtspauschale 500 € (jährl.)	720 €



„Ehrenamtspauschale“

§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz: **720 €**

- nebenberufliche Betätigung (auch Rentner, Schüler)
- im steuerbegünstigten Bereich (nicht z.B.: Gaststätte)
- **keine** Übungsleiter (⇒ Übungsleiterpauschale)
- **keine** Sportler !

⇒ **Freibetrag nur bei entgeltlicher Tätigkeit !**

⇒ „Vorstands-Ehrenamt bedeutet
grds. Unentgeltlichkeit“

(vgl. dazu §§ 27 u. 670 Bürgerliches Gesetzbuch)

Entgelt für
~~Arbeitsleistung~~
als Vorstand

Ersatz von
Aufwendungen
für Verein

Problemsatzungen

- In der Satzung steht überhaupt keine Entgeltsregelung für Vorstandstätigkeit oder
- In der Satzung steht: „Vorstand arbeitet ehrenamtlich“

⇒ Entgelt für **Arbeitsleistung unzulässig !**

⇒ Angemessener Ersatz für **tatsächl. Aufwand erlaubt** (z.B. Porto, Km-Geld – auch pauschal)



Allgemeines Nachweisverfahren bei Mildtätigkeit

Wie kann ein Verein die Hilfsbedürftigkeit der Leistungsempfänger nachweisen?

(z.B. Tafeln/Kleiderkammern/Suppenküchen für Bedürftige)

Nachweis bisher:

- z.B. Vorlage Hartz IV-Bescheid (Kopien)
- Kopien waren in den Vereinsunterlagen vorzuhalten

Neu ⇒ Antrag auf Nachweiserleichterung (§ 53 Nr. 2 AO)



Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

bisher	Neu seit 1.1.2013
<u>Grundsatz:</u> Verauslagung von Mitteln spätestens im Folgejahr der Vereinnahmung	Verauslagung von Mitteln spätestens im übernächsten Jahr nach der Vereinnahmung

⇒ was z.B. in 2012 vereinnahmt wird, muss grds. bis Ende 2014 verauslagt sein



Rücklagenbildung

Freie Rücklage (unverändert)

1/3 Überschuss aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)

10% Sonstige zeitnah zu verwendende Mittel (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, wirtschaftl. Betätigungen)

Zweckrücklage (unverändert)

- z.B. für Investitionsvorhaben/Anschaffungen
- hinreichend konkret (Beschlüsse d. Gremien)
- wirtschaftlich realistisch



„Hilfe wir haben zu viel auf dem Konto“

Bei unzulässiger Mittelansammlung droht grds.
Verlust der Gemeinnützigkeit !



Finanzamt setzt angemessene Frist zur
satzungskonformen Verwendung der Mittel



„Mittelverwendung nur für Satzungszwecke“

Fall

Musikverein organisiert 16tägige Busreise ins Ausland. Dort unterhält er an 5 Tagen Choraktivitäten, 11 Tage sind touristisch ausgefüllt. Reise teilweise vereinsfinanziert.

Bundesfinanzhof v. 12.6.2012

- Neben Vereinszweck auch Befriedigung *privater Interessen*
- keine objektiven und sachgerechten Kriterien zur Aufteilung
- *Mittelverwendung für satzungsfremde Zwecke*

⇒ *Aberkennung der Gemeinnützigkeit*



• *Besteuerungsgrenze wirtschaftl. Geschäftsbetrieb*

Nur wirtschaftliche Betätigungen

- ☞ Bei **Einnahmen bis 35.000 EUR**
keine Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer !
- ☞ **Aber:** Umsatzsteuerpflicht
bereits ab Umsatz v. 17.500 €

Vorsicht: Wer Umsatzsteuer in Rechnungen ausweist, muss diese auch an das Finanzamt abführen!

Infoveranstaltung am 4.6.2014

II. Spendenrecht

Ausgewählte Fallbeispiele
Rainer Riedel

Der Spendenbegriff

Spenden

- freiwillige Geld- oder Sachleistungen
- ohne rechtliche Verpflichtung erbracht
- kein Entgelt für eine Gegenleistung

Zuwendungen als Oberbegriff

Zuwendungen

Spenden

**Mitgliederbeiträge
Mitgliederumlagen
Aufnahmegebühren**

Ein Bürger stiftet der Caritas diese Sitzbank für den Garten im Altenheim



Wie sieht die Spendenquittung aus ?

Wirtschaftsgüter aller Art
Werthaltigkeit erforderlich
Gemeiner Wert einschließlich Umsatzsteuer
Orientierung am Erhaltungszustand
Angaben in der Bestätigung
Finanzamt ist an Bewertung nicht gebunden

Ein gemeinnütziger Kleingartenverein „spendet“ den Erlös seines Herbstfestes der Ortsgemeinde zum Erwerb von Arbeitsgeräten für den Bauhof



Ist das zulässig ?

- Unterhaltung des Bauhofs ist Gemeindeaufgabe
- Spende dient zwar dem Gemeinwohl
- **Kein steuerbegünstigter Zweck i S der AO**
- Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung unzulässig – Haftungstatbestand
- ~~~~~
- Förderung stellt beim Verein zweckwidrige Mittelverwendung dar
- Verlust der Gemeinnützigkeit droht



Entscheidend für die Erteilung einer Spendenbestätigung ist der gemeinnützige Verwendungszweck

**Ideeller Bereich oder Zweckbetrieb
→ Spendenbegünstigt +
Zuwendungsbestätigung**

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
(z.B. Zuwendung für Vereinsgaststätte)
→ Kein Spendenabzug**



Fall

Ein gemeinn. Verein hat einen örtlichen Spediteur mit dem Transport einer Veranstaltungsbühne beauftragt. Hierfür sollten dem Verein 1.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt werden.

Statt der Rechnungs**begleichung** verlangt das Unternehmen eine **Zuwendungsbestätigung** !

- ⇒ **Zuwendungsbescheinigung grds. möglich**
- ⇒ **Umzugsunternehmer versteuert Einnahmen und kann Spende absetzen**



Voraussetzungen einer sog. „Aufwandsspende“

- **Rechtsanspruch gegenüber der Körperschaft**
- **Vor Aufnahme der Tätigkeit**
- **Zuwendender verzichtet nachträglich auf den Anspruch**
- **Verein muss wirtschaftlich leistungsfähig sein**
- **Abgekürzte Geldspende**

Hinweis in Zuwendungsbestätigung !



Fallvariante

Ein gemeinn. Verein hat einen örtlichen Spediteur mit dem Transport einer Veranstaltungsbühne beauftragt. Hierfür sollten dem Verein 1.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt werden.

Statt der Rechnungserstellung verlangt das Unternehmen eine Zuwendungsbestätigung !

- ⇒ **Zuwendungsbescheinigung nicht möglich**
- ⇒ **Umzugsunternehmer versteuert keine Einnahmen und kann deshalb auch keine Spende absetzen**



Schreinermeister stiftet seinen bisher betrieblich genutzten VW-Transporter der Jugendabteilung des Sportvereins.

Das Fahrzeug hatte noch einen Marktwert von ca. 10.000 €uro, stand aber nur noch mit 5.000 €uro in der Bilanz der Schreinerei.

Spendenquittung über welchen Betrag ?



→ Sachspende

→ Sonderfall des sog. „Buchwertprivilegs“

- **Verein muss das Wirtschaftsgut für steuerbegünstigte Zwecke verwenden**
 - **Spende ist ‚nur‘ mit dem Buchwert zu berücksichtigen**
 - **In der Spendenbestätigung darf der Buchwert zzgl. die ggf. hierauf entfallende Umsatzsteuer angegeben werden**
- = konkret im Ausgangsfall 5000 € + 19%**



Schreiben Bundesfinanzminister
vom 07.11.2013

Neue Vordruckmuster für Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“)

Homepage: www.fm.rlp.de

⇒ **Übergangsfrist** für ‚Altmuster‘
bis **31.12.2014** (verlängert)

⇒ Dort auch die
Unterlagen zu dieser
Veranstaltung verfügbar



Infoveranstaltung am 4.6.2014

III. Fragerunde

Problemlagen aus der Finanzamtspraxis

Christina Wirtz, Harald Scherer